

TRASSIERUNGSLEITSÄTZE

= **Striktes Recht**. Sie eröffnen keinen Gestaltungsfreiraum und können durch planerische Abwägung nicht überwunden werden. Abweichungen sind allenfalls im Rahmen der im jeweiligen Fachgesetz geregelten Ausnahmemöglichkeiten zulässig.



Bestmögliche Einbindung in Landschaft und Infrastruktur

- / Möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens zur Minimierung von Flächenverbrauch und Raumbeanspruchung sowie der Auswirkungen auf das Privateigentum (z. B. land- und forstwirtschaftliche Belange)
- / Einhaltung der Anbauverbotszonen von Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- / Einhaltung der Höhenbeschränkungen im Bereich von Schifffahrtsstraßen
- / Einhaltung der Bauvorgaben im Bereich von Flugplätzen



Vorsorge für Mensch und menschliche Gesundheit

- / Keine Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, durch Freileitungen in neuer Trasse
- / Einhaltung der Anforderungen gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
- / Einhaltung der Anforderungen gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
- / Einhaltung der Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte
- / Beachtung der Ziele der Raumordnung



Schonung von Umwelt und Natur

- / Keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile von Natura2000-Gebieten
- / Keine Verletzung von Verbotsvorschriften von Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen sowie von Vorschriften des Biotopschutzes
- / Keine Verletzung von Verbotsvorschriften zu Gewässerrandstreifen
- / Keine Flächenbeanspruchung von Wasserschutzgebieten, soweit Verbotsvorschriften entgegenstehen
- / Keine Verschlechterung des ökologischen bzw. mengenmäßigen und chemischen Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper
- / Keine Verletzung der Verbotstatbestände
- / Berücksichtigung der Vorschriften zur Eingriffsregelung



Technisch effiziente und sichere Umsetzung

- / Gewährleistung der Versorgungssicherheit während der Bauphase
- / Berücksichtigung der einschlägigen Normen für Bau und Betrieb von Leitungsanlagen
- / Möglichst wirtschaftliche Errichtung und möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens
- / Berücksichtigung der zeitlichen Perspektive des Netzausbaus, d.h. möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens

TRASSIERUNGSGRUNDSÄTZE

= **Projektspezifische Vorschriften**, die eine Berücksichtigung / Optimierung bestimmter öffentlicher Belange fordern. Sie sind der Abwägung im Planfeststellungsverfahren zulässig.



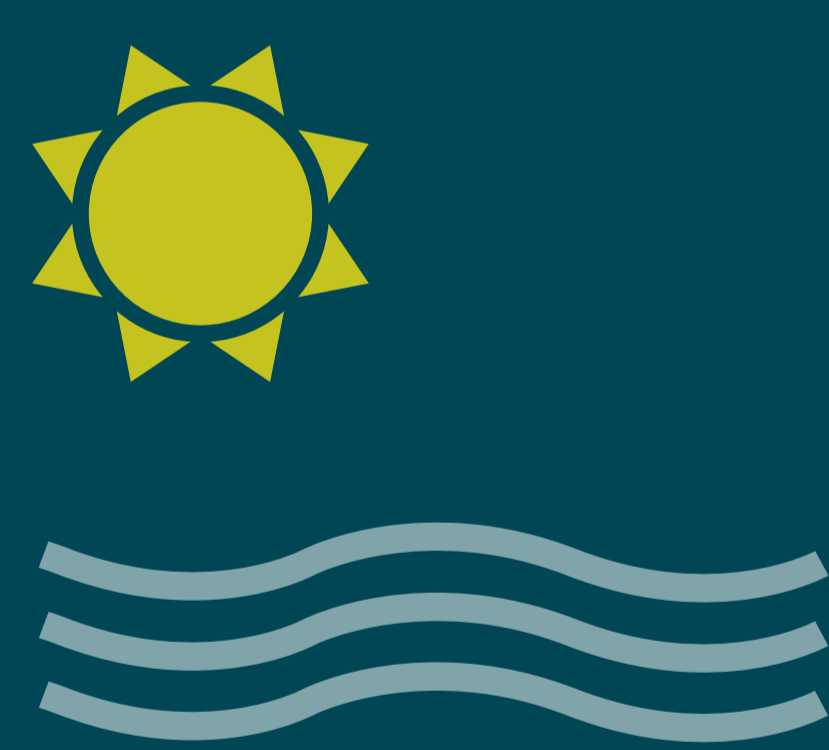
Bestmögliche Einbindung in Landschaft und Infrastruktur

- / Nutzung von Bündelungsoptionen, großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren
- / Optimierung der Flächennutzung, d. h., die Leitungsführung wird, wenn möglich, am Rand der Flurstücke und in der Nähe von Wegen geplant
- / Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten (Landschaftsbild, Vermeidung von exponierten Lagen)
- / Berücksichtigung von uns bekannten noch nicht hinreichend verfestigten Planungen und Nutzungen, insbesondere wenn sie beabsichtigt oder naheliegend sind



Vorsorge für Mensch und menschliche Gesundheit

- / Vermeidung neuer Betroffenheiten (vorrangige Nutzung des Trassenraumes, weitgehende Benutzung bestehender Wege zur Minimierung der Anlage temporärer Zuwegungen)
- / Verringerung von bestehenden Überspannungssituationen bei Wohngebäuden und anderen Gebäuden, die für den dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind
- / Optimierung von Siedlungsabständen bzw. Abständen zu sensiblen Nutzungen
- / Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung
- / Einhaltung eines Bodenabstands (freies Gelände mit üblichem Bodenprofil) von mindestens 15 m bei 380 kV Leitungsbauvorhaben



Schonung von Umwelt und Natur

- / Meidung der Beeinträchtigung von natur- und wasserschutzrechtlich und -fachlich konflikträchtiger Natur- und Landschaftsräumen, soweit ihr Schutz aufgrund der einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht bereits über einen Planungsleitsatz erfasst ist (z. B. Naturschutzgebiete, avifaunistisch bedeutsame Brut- und Rastgebiete, Waldflächen etc.)
- / Berücksichtigung der Belange der Forst- und Landwirtschaft



Technisch effiziente und sichere Umsetzung

- / Ersatzneubau unmittelbar neben der Bestandstrasse mit 30 m Regelabstand
- / Verwendung des Donaugestänges
- / Reduzierung der Anzahl an Maststandorten
- / Vermeidung von Leitungskreuzungen mit anderen linienhaften Infrastrukturelementen, die zu nachteiligen baubedingten und betrieblichen Abhängigkeiten führen
- / Berücksichtigung der zeitlichen Perspektive des Netzausbaus